

Entschädigungssatzung der Gemeinde Modautal vom 06.11.2000

veröffentlicht in den Modautal-Nachrichten vom 17.11.2000

Änderungs- beschluss vom	Modautal- Nachrichten vom	geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
27.01.2003	07.02.2003 14.11.2008	§ 3 Abs. 1, 2	01.11.2002
10.11.2008	Modautaler Amtsblatt	§ 3 Abs. 1	01.01.2009

Vorstehende Änderungen sind in den Satzungstext eingearbeitet

§ 1 Verdienstauffall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von **15,40 €** pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	7,70 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	7,70 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	5,20 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	5,20 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen	5,20 €
- Mitglieder der Jugendversammlung	4,00 €
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	7,70 €

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	25,60 €
- Fraktionsvorsitzende	15,40 €
- die oder den ehrenamtlichen 1. Beigeordneten	25,60 €
- Sprecher/in der Jugendversammlung	8,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen erhalten jährlich eine Auslagenpauschale in Höhe von 25,60 €.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Wer die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertritt, erhält für jede angefangene Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung von 5,20 € je

Kalendertag, höchstens jedoch 51,20 €

- (3) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 7,70 € je angefangene Stunde, mindestens jedoch 15,40 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen richtet sich nach der Zahl der Sitzungen der Gemeindevertretung, Ersatzpflichtig ist mindestens eine Fraktionssitzung pro Sitzung der Gemeindevertretung. Sie darf pro Jahr die Zahl der Gemeindevertreterersitzungen um maximal 4 Sitzungen überschreiten.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten, Mitgliedern der Ortsbeiräte oder sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Entschädigungsleistungen nach §§ 1 und 5 sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung.

(3) Für Entschädigungsleistungen nach §§ 2, 3 und 4 gilt folgende Verfahrensweise:

Von den Schriftführern der Sitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in der die Art der Sitzung mit laufender Nummer bezogen auf das Kalenderjahr, die Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit Unterschrift und Anzahl der mit eigenem Kraftfahrzeug zurückgelegten Kilometer zwischen Wohnort und Sitzungsort einzutragen sind. Die Richtigkeit ist durch die Schriftführerin oder den Schriftführer bzw. den oder die Vorsitzende auf der Liste zu bestätigen.

Die Anwesenheitsliste ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sitzung dem Gemeindevorstand vorzulegen.

Wurde eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, ist dies in der Anwesenheitsliste besonders zu kennzeichnen. Von dem oder der Betroffenen ist innerhalb der vorgenannten Frist dem Gemeindevorstand eine schriftliche Begründung vorzulegen.

Die Auszahlung der Entschädigungsleistungen nach §§ 2, 3 und 4 erfolgt ohne besonderen Antrag halbjährlich durch die Finanzverwaltung auf der Basis der vorgelegten Anwesenheitslisten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2002 in Kraft.

Modautal, den 29.1.2003

Der Gemeindevorstand

Schellhaas, Bürgermeister